

Gemeinde **Zollikofen**

**Verordnung zum Polizeireglement
der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

Verordnung zum Polizeireglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Artikel 10 des Polizeigesetzes (PolG) vom 8. Juni 1997 und Artikel 10 Buchstabe c des Polizeireglementes (PolReg) vom 17. September 2003 folgende Verordnung (PoV).

I. Staat, Volk, Behörden

Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Art. 1

¹ Das Einwohnerregister gemäss Artikel 11 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹ wird durch die Polizeiverwaltung geführt.

*Einwohnerregister
Meldepflicht*

² Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt die polizeiliche Vorführung gemäss Artikel 13 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹ und die Ersatzvornahme gemäss Artikel 14 (GNA)¹. Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt bei Wiederhandlungen gegen die Pflicht der Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht, die Bussen gemäss Artikel 16 GNA¹ und der Bussenverordnung der Gemeinde.

Art. 2

¹ Die Fremdenkontrolle gemäss Artikel 5 der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer² wird durch die Polizeiverwaltung geführt.

Fremdenkontrolle

² Die Fremdenkontrolle ist im Bewilligungsverfahren zuständig für die Antragstellung an das Amt für Polizeiverwaltung.

Politische Rechte

Art. 3

¹ Die Polizeiverwaltung führt das Stimmregister.

Stimmregister

² Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist Stimmregisterführer. Er oder sie entscheidet über Gültigkeit von Unterschriften bei Volksbegehren.

¹ BSG 122.11

² BSG 122.21

Art. 4

Stimmausschuss

¹ Wer sich nach Art 96 GPR³ ohne Ablehnungsgrund weigert, als nicht-ständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird gemäss der Bussenverordnung zum Polizeireglement gebüsst.

² Der oder die für die Organisation von Wahlen und Abstimmungen zuständige Bereichsleiter oder Bereichsleiterin verfügt die Ordnungsbusse.

II. Zivilrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung

***Fundsachen*⁴**

Art. 5

Fundbüro

Das Fundbüro wird durch die Polizeiverwaltung geführt.

Art. 6

Aufgaben des Fundbüros

¹ Das Fundbüro nimmt Fundanzeigen und Fundgegenstände aus der Gemeinde Zollikofen, deren Wert 10 Franken übersteigt, oder deren Aufbewahrung im öffentlichen Interesse liegt (Ausweise, Schlüssel, gefährliche Gegenstände usw.), entgegen.

² Sind Rechte der Finderin oder des Finders zu wahren, werden die Fundanzeige und die Fundsache registriert und eine Empfangsbestätigung abgegeben.

³ Fund- oder Verlustmeldungen die einen Wert von 1000 Franken übersteigen, sind der Polizeiwache der Kantonspolizei zu melden.

Art. 7

Haus- und Anstaltsfunde

Haus- und Anstaltsfunde werden vom Fundbüro nicht entgegengenommen

Art. 8

Aufbewahrung

¹ Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der entgegengenommenen Fundsache.

² Das Fundbüro bewahrt die entgegengenommenen Fundsachen während eines Jahres auf.

³ BSG 141.1 Artikel 73 und 96

⁴ SR 210 ZGB Artikel 720-722

Art. 9

Das Fundbüro gibt zur Aufbewahrung entgegengenommene Fundsachen an die berechtigte Person heraus, wenn die Beschreibung auf die Fundsache zutrifft, und die näheren Umstände des Verlustes den Angaben der Finderin oder des Finders über den Fund entsprechen.

Herausgabe

Art. 10

¹ Die Höhe des Finderlohns beträgt in der Regel 10 Prozent des Wertes der Fundsache. Bei hohen Werten kann der Finderlohn angemessen herabgesetzt werden.

Finderlohn und Auslagen

² Das Fundbüro bestimmt die Höhe des Finderlohns und der Auslagen.

Art. 11

¹ Das Fundbüro wahrt gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer die der Finderin oder dem Finder zustehende Rechte auf Finderlohn, Auslagen- und Schadenersatz.

Ansprüche der Finderin oder des Finders

² Fundsachen werden der Finderin oder dem Finder innerhalb eines Jahres seit der Hinterlegung beim Fundbüro gegen Empfangsbestätigung und Entrichtung der Gebühren jederzeit zurückerstattet. Die Aufbewahrungspflicht geht damit bis zum Ablauf von fünf Jahren wieder auf sie oder ihn über.

³ Die Finderin oder der Finder verliert ihre oder seine gesetzlichen Rechte und Ansprüche, wenn sie oder er die Fundsache oder den Finderlohn nicht innert fünf Jahren seit der Anzeige beim Fundbüro abholt.

⁴ Das Fundbüro verfügt über nicht abgeholte Fundsachen und Finderlöhne.

Art. 12

¹ Das Fundbüro verwertet Fundsachen, die nicht innert eines Jahres abgeholt werden, in einer öffentlichen Versteigerung.

Verwertung

² Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet.

³ Der Steigerungserlös tritt an Stelle der Fundsache.

⁴ Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist geht der Erlös aus der Verwertung in die Gemeindekasse.

Art. 13

Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Kanzleigebührenverordnung für das Gemeindepolizeiwesen.

Gebühren

III. Öffentliche Sicherheit

Art. 14

Ruhe an Feiertagen Die Polizeiverwaltung erteilt gemäss Artikel 6 ff des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen⁵ in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen.

Art. 15

Polizeiliche Berichte ¹ Die Polizeiverwaltung erstellt Handlungsfähigkeitszeugnisse gemäss Artikel 54 PolG⁶.

² Für die vom Gesetz vorgesehenen Fälle stellt der Polizeichef oder die Polizeichefin ein Leumundzeugnis aus.

Art. 16

Polizeiliche Massnahmen Für polizeiliche Massnahmen gelten die Artikel 26 - 44 PolG⁶. Die Dienstbefehle (DBF) der Kantonspolizei gelten sinngemäss auch für die Gemeindepolizei.

Art. 17

Wegweisung, Fernhaltung ¹ Die uniformierte Gemeindepolizei ist zuständig für die formlose Wegweisung und Fernhaltung gemäss Art. 29 PolG⁶.

² Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für Wegweisungen und Fernhaltungen die schriftlich verfügt werden.

Art. 18

Polizeilicher Gewahrsam ¹ Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt den polizeilichen Gewahrsam gemäss Artikel 32 - 35 PolG⁶.

² Eine in polizeilichen Gewahrsam genommene Person ist nach dem Wegfall des Haftgrundes bei der Entlassung durch den Polizeichef oder die Polizeichefin zu befragen; allenfalls unter Beizug von Fachstellen.

Art. 19

Sicherstellungen Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für die Verwertung, Einziehung, die Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses sowie die Kostenregelung gemäss Artikel 42 - 44 PolG⁶.

⁵ BSG 555.1

⁶ BSG 551.1

Art. 20

¹ Ist in Fällen von Artikel 45 - 48 PolG⁷ polizeilicher Zwang notwendig, handeln die uniformierten Angehörigen der Gemeindepolizei gemäss den Grundsätzen des polizeilichen Handels. Es gelten die Dienstbefehle der Kantonspolizei.

Polizeilicher Zwang

² Der Einsatz des Pfeffersprays oder des Polizei-Mehrzweckstockes (PMS) ist dem Polizeichef oder der Polizeichefin zu melden.

Art. 21

¹ Es gelten die Dienstbefehle der Kantonspolizei.

Schusswaffengebrauch

² Unabhängig von Verletzungsfolgen ist jeder Einsatz der Schusswaffe dem Polizeichef oder der Polizeichefin und der Regionalen Einsatzzentrale (REZ) zu melden.

Art. 22

¹ Die Polizeiverwaltung stellt Waffen sicher, welche sich in unerlaubtem Besitz befinden (Artikel 31 Absatz1 Buchstabe b Waffengesetz)⁸.

Unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Gegenstände

² Die Polizeiverwaltung übergibt sichergestellt Waffen unverzüglich der Kantonspolizei.

³ Die Gemeindepolizei kann bei besonderen Anlässen gefährliche Gegenstände die geeignet sind, Personen an Leib und Leben zu gefährden, sicherstellen. Die sichergestellten Gegenstände sind den Berechtigten nach dem Anlass zurückzugeben.

Art. 23

Der Polizeichef oder die Polizeichefin entscheidet in Fällen der Vollzugshilfe gemäss Artikel 56 PolG⁷.

Vollzugshilfe

IV. Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr

Bauwesen

Art. 24

Der Polizeichef oder die Polizeichefin erstellt den Mitbericht bei Gesuchen um Aussen- und Strassenreklamen, die in die Zuständigkeit der Bauverwaltung fallen.

Aussen- und Strassenreklame

⁷ BSG 551.1

⁸ SR 514.54

Art. 25

*Gesteigerter Gemeingebrauch /
Sondernutzung*

¹ Der Polizeichef oder die Polizeichefin und die beauftragten uniformierten Angehörigen der Gemeindepolizei können Personen wegweisen, wenn ohne Bewilligung eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen vorliegt.

² Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für die Strafverfolgung.

Art. 26

Umzüge und Demonstrationen

Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 16 PolReg und Strafverfolgung gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben c)

Art. 27

Verbot von Veranstaltungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Verbot von Veranstaltungen gemäss Artikel 17 PolG⁹.

² Muss kurzfristig entschieden werden, entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

³ Die Kantonspolizei ist über das Verbot zu informieren.

⁴ Wird die Veranstaltung widerrechtlich durchgeführt, verfügt der Gemeinderat die Busse allenfalls eine Strafanzeige.

Verkehrswege

Art. 28

Verkehrsmassnahmen anstelle baulicher Massnahmen

Die Polizeiverwaltung prüft gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG)¹⁰, ob Verkehrsmassnahmen anstelle oder zur Unterstützung baulicher Vorkehren getroffen werden können.

Art. 29

Verschmutzungen des öffentlichen Raums

¹ Der Polizeichef oder die Polizeichefin kann eine Busse verfügen, wenn Verunreinigung von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen nicht ungesäumt beseitigt werden.

² Als Verunreinigungen gelten insbesondere

- Nichtreinigen der Strasse beim Transport von Aushub- oder Füllmaterial sowie Erdreich;
- Material, das infolge unzureichender Sicherung vom Transportfahrzeug herunterfällt, vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung;

⁹ BSG 551.1

¹⁰ BSG 732.11

- Verrichten der Notdurft;
- Liegenlassen von Verpackungsmaterial.

Verkehr

Art. 30

Die Sicherheitskommission verfügt

- mit Zustimmung des Staates die Signalisationen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a - e des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes (KSVG)¹¹,
- in abschliessender Zuständigkeit Signalisationen auf Gemeindestrassen.

*Zuständigkeit
Sicherheitskommis-
sion*

Art. 31

¹ Der Polizeichef oder die Polizeichefin erlässt

- Signalisationen und Markierungen auf öffentlichen Strassen, die angeordnet werden müssen;
- die Wegweiser auf dem Gemeindegebiet.

*Zuständigkeit Poli-
zeichef /Polizei-
chefin*

² Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt vorbehältlich des übergeordneten Rechtes

- Massnahmen bei temporären Baustellen, Signalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Bei Massnahmen, die länger als 60 Tage dauern, ist die Zustimmung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes einzuholen;
- eine Busse, falls die Baustellensignalisationen trotz Mahnung nicht den Rechtserlassen entspricht,
- Signalisationen und Markierungen auf privaten Strassen.

³ Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist vorbehältlich des übergeordneten Rechtes zuständig für Bewilligungen

- zum Befahren von ganz oder teilweise gesperrten Gemeindestrassen,
- von Ausnahmen von anderen örtlichen Beschränkungen und Anordnungen, allenfalls nach Zustimmung der Eigentümer von privaten Strassen.
- von Parkerleichterungen für Behinderte, Begleitpersonen und Ärzte.
- von Veranstaltungen und Verrichtungen, welche die öffentliche Strassen über den Gemeingebrauch hinausgehend in Anspruch nehmen.
- zum Abstellen von Fahrzeugen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder auf den öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.
- für die Verwendung von Fahrzeugen in geschlossenen oder überdachten Räumen zu Sport- oder Demonstrationzwecken.

¹¹ BSG 761.11

Art. 32

Gemeindevorschriften zur KLFV

¹ Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 30 kg, insbesondere Modellluftfahrzeugen gemäss Artikel 6 der Kantonalen Luftfahrtverordnung (KLFV)¹² ist auf dem Gemeindegebiet an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

² Die Polizeiverwaltung kann bei Verstössen gegen diese Vorschrift das Luftfahrzeug beschlagnahmen.

V. Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit

Art. 33

Grundsatz

Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Gemeindepolizei.

Art. 34

Seuchen und Epidemien

Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien ist umgehend das Kantonsarztamt zu informieren. Die Polizeiverwaltung vollzieht, soweit erforderlich, die vom Kantonsarztamt angeordneten Massnahmen.

Art. 35

Epidemische Krankheiten in Schulen

Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr erteilt das Kantonsarztamt der Schulärztin oder dem Schularzt die notwendigen fachlichen Anweisungen. Die Polizeiverwaltung leistet, soweit notwendig, Vollzugshilfe.

Art. 36

Dienstleistungsautomaten

¹ Der Polizeichef oder die Polizeichefin begutachtet Gesuche betreffend das Gesetz über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten¹³ und stellt dem Regierungsrat Antrag.

² Die Gemeinde erhebt eine Kanzleigebühr für die Bearbeitung der Gesuche

Umweltschutz

Art. 37

Luftreinhaltung und Gewässerschutz

¹ Die Durchsetzung der Vorschriften über die Luftreinhaltung sowie über den Schutz der Gewässer, im Sinne von Auflagen und Weisungen in ZU-

¹² BSG 768.1

¹³ BSG 817.015

sammenhang mit Bewilligungen oder Verfügungen und dergleichen, ist Aufgabe der Polizeiverwaltung.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Umweltschutz und den Gewässerschutz.

Art. 38

¹ Für die Durchsetzung der Schutzbestimmungen betreffend geschützte Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung sowie die Umsetzung von Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit Gemeindebewilligungen ist gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Naturschutzgesetz¹⁴ die Polizeiverwaltung zuständig.

Naturschutzaufsicht

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Naturschutz.

Art. 39

¹ Der Betrieb von Himmelscheinwerfern untersteht der Bewilligungspflicht durch die Polizeiverwaltung.

Himmelscheinwerfer

² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

Art. 40

¹ Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, unterstehen der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern. Im weiteren gelten die Vorschriften über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)¹⁵.

Laseranlagen

² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

Art. 41

¹ Verstösse gegen die Lärmschutzbestimmungen gemäss Polizeireglement Artikel 27, 30, 31, 32 werden durch den Polizeichef oder die Polizeichefin geahndet.

Lärmschutz / Strafverfolgung

² Das Strafmass richtet sich nach der Bussenverordnung zum Polizeireglement.

¹⁴ BSG 426.11

¹⁵ SR 814.49

VI. Volkswirtschaft

Art. 42

Landwirtschaft

¹ Verstösse gegen den Schutz der Kulturen Artikel 21 PolReg sind durch die bewirtschaftende Person der Polizeiverwaltung zur Anzeige zu bringen.

² Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt die Busse.

Tierschutz

Art. 43

Allgemeines

Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist auf dem Gemeindegebiet zuständig

- für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung¹⁶ und der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung¹⁷
- für den Vollzug der kantonalen Tierseuchenverordnung¹⁸.

Art. 44

Hundehaltung

Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt die Busse bei Verstössen gegen die Hundehaltung gemäss Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 1 und 2 PolReg.

Gastgewerbe

Art. 45

Zuständigkeit Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung der lokalen Freinächte¹⁹.

² Anstelle der Freinacht kann er eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligen.

Art. 46

Zuständigkeit Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission ist zuständig für

- den Mitbericht an die Leitbehörde bei Gesuchen für die Errichtung neuer Gastgewerbebetriebe der Betriebsarten A bis E gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)²⁰,

¹⁶ SR 455

¹⁷ BSG 916.812

¹⁸ BSG 916.51

¹⁹ BSG 935.11 Artikel 13

²⁰ BSG 935.11

- Beurteilung von Gesuchen für generelle Überzeitbewilligungen,
- Beurteilung von Gesuchen für Nachtlokale,
- die Antragstellung für die vorläufige Schliessung eines Betriebes gemäss Artikel 39 GGG²¹.

Art. 47

¹ Die Polizeiverwaltung ist zuständig für die Antragstellung an das Regier-
ungsstatthalteramt für

*Zuständigkeit Poli-
zeiverwaltung*

- die Übertragung von gastgewerblichen Betriebsbewilligungen,
- die Bewilligung zum Verkauf alkoholischer Getränke,
- Einzelbewilligungen (Festwirtschaft),
- höchstens 24 Verlängerungen für frei wählbare Anlässe,
- Degustationen,
- die Schliessung eines gastgewerblichen Betriebes gemäss Artikel 38 GGG²¹,
- Verwaltungszwang gemäss Artikel 40 GGG²¹.

² Die Polizeiverwaltung ist zuständig für Ordnungsbussen gemäss der Kan-
tonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV)²² und Strafanzeigen bei Ver-
stössen gegen die Gastgewerbegesetzgebung.

Handel und Gewerbe (HGG)²³

Art. 48

Die Polizeiverwaltung überwacht die

- Einhaltung der bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeiten,
- Ladenöffnungsvorschriften,
- Vorschriften bezüglich den unlauteren Wettbewerb,
- die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken.

Allgemeines

Lotterien, Spiele, Wetten

Art. 49

Die Polizeiverwaltung ist die zuständige Ortspolizeibehörde im Sinn der
Lotteriegesetzgebung²⁴.

Lotteriegesetz

²¹ BSG 935.11

²² BSG 324.111

²³ BSG 930.1

²⁴ SR 935.51, BSG 935.52 und BSG 935.520

Art. 50

Verkaufsort Der Polizeichef oder die Polizeichefin erteilt die Bewilligung zum Verkauf von Lotterielosen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Weitere bewilligungspflichtige Gewerbe

Art. 51

Taxihaltung ¹ Der Polizeichef oder die Polizeichefin erteilt die Bewilligungen gemäss Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung)²⁵

² Die Standplätze werden nach Zustimmung der Bauverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung durch die Polizeiverwaltung festgelegt.

Art. 52

Waffen Gesuche für Waffenerwerb, Waffentragbewilligung oder Waffenhandelsbewilligung gemäss der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechtes (Kantonale Waffenverordnung, KWV)²⁶ nimmt die Polizeiverwaltung entgegen. Diese leitet das Gesuch mit der Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt weiter.

VII. Rechtspflege

Art. 53

Strafbestimmungen ¹ Bei Verstössen gegen diese Verordnung können Bussen bis 2000 Franken verfügt werden. Die Bussenhöhe wird in der Bussenverordnung geregelt.

² Verwarnungen oder Bussen werden von dem in dieser Verordnung bezeichneten Gemeindeorgan ausgesprochen.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter.

⁴ Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, überweist der Polizeichef oder die Polizeichefin die Bussenverfügung dem zuständigen Gericht zur Umwandlung in Haft (Art. 49 Ziff 3 StGB)²⁷.

²⁵ BSG 935.976.1

²⁶ BSG 943.511.1

²⁷ SR 311

Art. 54

Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁸ Verwaltungsbeschwerde geführt werden. *Verwaltungsbeschwerde*

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 55

Diese Verordnung tritt am 15. März 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

Zollikofen, 23. Februar 2004

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Präsident

Sekretär

Stefan Funk

Roland Gatschet

Nachtrag 1

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. März 2005 wurde der Begriff "Polizeikommission" durch "Sicherheitskommission" ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I.	Staat, Volk, Behörden	
	<i>Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt</i>	
Art. 1	Einwohnerregister, Meldepflicht	1
Art. 2	Fremdenkontrolle	1
	<i>Politische Rechte</i>	
Art. 3	Stimmregister.....	1
Art. 4	Stimmausschuss.....	2
II.	Zivilrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung	
	<i>Fundsachen</i>	
Art. 5	Fundbüro.....	2
Art. 6	Aufgaben des Fundbüros	2
Art. 7	Haus- und Anstaltsfunde	2
Art. 8	Aufbewahrung.....	2
Art. 9	Herausgabe	3
Art. 10	Finderlohn und Auslagen.....	3
Art. 11	Ansprüche der Finderin oder des Finders.....	3
Art. 12	Verwertung.....	3
Art. 13	Gebühren	3
III.	Öffentliche Sicherheit	
Art. 14	Ruhe an Feiertagen	4
Art. 15	Polizeiliche Berichte.....	4
Art. 16	Polizeiliche Massnahmen.....	4
Art. 17	Wegweisung, Fernhaltung.....	4
Art. 18	Polizeilicher Gewahrsam	4
Art. 19	Sicherstellung	4
Art. 20	Polizeilicher Zwang	5
Art. 21	Schusswaffengebrauch.....	5
Art. 22	Unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Gegenstände	5
Art. 23	Vollzugshilfe	5
IV:	Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr	
	<i>Bauwesen</i>	
Art. 24	Aussen- und Strassenreklame.....	5
Art. 25	Gesteigerter Gemeingebrauch.....	6
Art. 26	Umzüge und Demonstrationen.....	6
Art. 27	Verbote von Veranstaltungen	6
	<i>Verkehrswege</i>	
Art. 28	Verkehrsmassnahmen anstelle baulicher Massnahmen.....	6
Art. 29	Verschmutzung des öffentlichen Raums.....	6
	<i>Verkehr</i>	
Art. 30	Zuständigkeit Sicherheitskommission.....	7
Art. 31	Zuständigkeit Polizeichef/Polizeichefin	7
Art. 32	Gemeindevorschrift zur KLFV	8

Artikel	Seite
V. Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit	
Art. 33 Grundsatz	8
Art. 34 Seuchen und Epidemien	8
Art. 35 Epidemische Krankheiten in Schulen.....	8
Art. 36 Dienstleistungsautomaten	8
Umweltschutz	
Art. 37 Luftreinhaltung und Gewässerschutz.....	8
Art. 38 Naturschutzaufsicht.....	9
Art. 39 Himmelsscheinwerfer	9
Art. 40 Laseranlagen	9
Art. 41 Lärmschutz / Strafverfolgung	9
VI. Volkswirtschaft	
Art. 42 Landwirtschaft.....	10
Tierschutz	
Art. 43 Allgemeines	10
Art. 44 Hundehaltung.....	10
Gastgewerbe	
Art. 45 Zuständigkeit Gemeinderat	10
Art. 46 Zuständigkeit Sicherheitskommission.....	10
Art. 47 Zuständigkeit Polizeiverwaltung.....	11
Handel und Gewerbe	
Art. 48 Allgemeines	11
Lotterie, Spiele, Wetten	
Art. 49 Lotteriegesetz	11
Art. 50 Verkaufsort.....	12
Weitere bewilligungspflichtige Gewerbe	
Art. 51 Taxihaltung	12
Art. 52 Waffen.....	12
VII. Rechtspflege	
Art. 53 Strafbestimmungen.....	12
Art. 54 Verwaltungsbeschwerde	13
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 55 Inkrafttreten	13